

B 4 Sozialverträgliche Planung

Nach den in § 1 (5) BauGB fixierten Planungsgrundsätzen sind u.a. die sozialen Bedürfnisse der Bevölkerung, insbesondere die Bedürfnisse der Familien, der jungen und alten Menschen bei der Aufstellung der Bauleitpläne zu berücksichtigen. In § 5 (2) BauGB wird zum Inhalt des Flächennutzungsplanes festgelegt, dass u.a. die den sozialen Zwecken dienenden Gebäude und Einrichtungen dargestellt werden können.

Der Aspekt der Sozialverträglichkeit erfordert allerdings eine über die reine soziale Infrastruktur-Planung hinausgehende, umfassendere Sichtweise.

Dabei sollte im Abwägungsprozess der verschiedensten Belange dem „Sozialen“ als eigenständigen aber gleichrangigen Bereich künftig mehr Gewicht beigemessen werden, um damit Entstehungsbedingungen sozialer Probleme möglichst frühzeitig zu beeinflussen und so zur Verbesserung der Lebensbedingungen beizutragen.

Die im Rahmen des Abwägungsprozesses einzubringenden Ziele und Anforderungen können jedoch in der Planungsebene Flächennutzungsplan - anders als in der Bebauungsplanung und konkreten Bauplanung - nur grundsätzlicher d.h. allgemeiner Natur sein. Im Folgenden gilt es u.a. zu beachten:

- Siedlungsstruktur
 - Mischung unterschiedlicher Nutzungsarten (Vermeidung monofunktionaler Gebiete, verstärkte Ansiedlung nicht-störender Arbeitsstätten in Wohnortnähe)
 - Ausbau vorhandener Wohn- und Siedlungsbereiche vor Schaffung neuer Wohngebiete
 - Konzentration von Dienstleistungsunternehmen und Wohnungsbau im Nahbereich der Haltepunkte des ÖPNV (Stadtbahn/Straßenbahn)
- Verkehr
Förderung der umweltfreundlichen Verkehrsarten mit Vorrang vor dem motorisiertem Individualverkehr u.a. durch verstärkten Ausbau des ÖPNV-Netzes
- Infrastruktur
 - Infrastrukturplanung nach Lage und Art unter besonderer Berücksichtigung der Nutzungsvielfalt, Nutzungsmischung und Veränderbarkeit
 - Wohnungsnahe Bereitstellung bedarfsgerechter Versorgungs- und Infrastruktureinrichtungen
- Freiräume und Grünflächen
 - Schaffung wohnungs- und arbeitsplatznaher Freizeit- und Erholungsmöglichkeiten
 - Vernetzung der Bebauung mit Grün-, Sport- und Spielflächen
- Partizipation
Der Beteiligung aller Betroffenen im Rahmen des FNP-Verfahrens, insbesondere aber der daraus entwickelten Planungen ist aus sozialverträglicher Sicht besondere Bedeutung beizumessen.

Die vorgenannten Ziele und Anforderungen sind sowohl bei der Erarbeitung als auch bei der Abwägung zum Beschluss der Verbandsversammlung in den FNP 2010 eingeflossen.